



## Weisung 5/2022 der ECom

# Kostenrechnung: Einreichung und nachträgliche Anpassung

20.09.2022

---

### 1. Ausgangslage

Die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen erstellen für jedes Netz je eine Jahresrechnung sowie eine Kostenrechnung. Die Kostenrechnung ist der ECom jährlich vorzulegen (Art. 11 Abs. 1 StromVG).

Die standardisierte Erfassung der Daten aus der Kostenrechnung dient der ECom zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 22 StromVG.

### 2. Einreichung der Kostenrechnung

Für die Einreichung der Kostenrechnung bei der ECom gilt Folgendes:

- a) Die Einreichung der Kostenrechnung bei der ECom hat bis spätestens zum 31. August zu erfolgen (Art. 7 Abs. 7 StromVV).
- b) Die Kostenrechnung ist von einer oder mehreren zeichnungsberechtigten Person(en) unterschrieben einzureichen (Formular 1.1).
- c) Zeichnungsberechtigt ist, wer ein Unternehmen gegen aussen vertreten und verpflichten darf. Dies ergibt sich hauptsächlich aus dem Handelsregistereintrag. Geht die Zeichnungsberechtigung nicht aus dem Handelsregistereintrag hervor (z.B. bei Gemeindewerken), so hat/haben der/die Unterzeichnende(n) seine/ihre Zeichnungsberechtigung zu belegen. Ergibt sich die Zeichnungsberechtigung nach (internen und/oder externen General- oder Spezial-) Vollmachten, so sind diese ebenfalls beizulegen. Bei der/den Unterschrift(en) ist ausserdem die Funktion der unterzeichnenden Person(en) anzugeben.

### 3. Endgültigkeit der Kostenrechnung mit Einreichung

Mit der Einreichung der unterschriebenen Kostenrechnung bestätigt der Netzbetreiber, in die Kostenrechnung alle massgeblichen Tatsachen und Positionen miteinbezogen zu haben. Der Netzbetreiber

übernimmt somit die Verantwortung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben. Dabei kann vorausgesetzt werden, dass der Netzbetreiber jeweils Kenntnis von der für ihn relevanten Rechtsprechung hat. Dies hat folgende Konsequenzen:

- a) Die Kostenrechnung ist mit deren Einreichung bei der EICom grundsätzlich endgültig. Ausgenommen sind Anpassungen aufgrund von Rückmeldungen im ordentlichen Kostenrechnungsprozess oder späteren Anweisungen der EICom oder des Fachsekretariates der EICom (FS).
- b) Ausnahmsweise kann eine nachträgliche Anpassung auch ohne entsprechende Anweisung der EICom oder des FS von dieser/diesem als zulässig erachtet und somit genehmigt werden. Für eine Genehmigung der EICom resp. des FS hat der Netzbetreiber einen schriftlichen Antrag mit Begründung an die EICom zu stellen und den zugrundeliegenden Sachverhalt mit aussagekräftigen Dokumenten zu belegen. Die Korrektur erfolgt entweder direkt in der Kostenrechnung, wozu das FS ein sog. «Reopen» vornimmt oder über die in der nächsten einzureichenden Kostenrechnung auszuweisenden Deckungsdifferenzen unter «sonstige Deckungsdifferenzen». In den Bemerkungen ist der Grund für die Korrektur sowie die Nummer des Dossiers betreffend die Genehmigung der Anpassung anzugeben. Das FS entscheidet, auf welche Art die Korrektur vorzunehmen ist.
- c) Nachträgliche Anpassungen, die von der EICom resp. dem FS nicht explizit genehmigt wurden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- d) Nachträgliche Anpassungen in einer Kostenrechnung sind (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die EICom resp. das FS) höchstens für die letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre zulässig.<sup>1</sup> **Zeitlich weiter zurückgreifende Anpassungen sind keinesfalls zulässig.**

Beispiel Geschäftsjahr = Kalenderjahr: Ein Netzbetreiber sieht vor, während des Kalenderjahres 2019 im Rahmen der «Kostenrechnung für Tarife 2020», in welcher das Geschäftsjahr 2018 (Nachkalkulation) abgebildet wird, eine Anpassung der Kostenrechnung für die Tarife 2015 (Geschäftsjahr 2013, Einreichung bei EICom im Kalenderjahr 2014) vorzunehmen. Den entsprechenden Antrag stellt er bei der EICom am 01.11.2019. Die 5-Jahres-Frist beginnt am Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres 2013 am 01.01.2014 zu laufen und endet am 31.12.2018. Eine Anpassung der Kostenrechnung für die Tarife 2015 ist auch dann nicht mehr zulässig, wenn die Anpassung ansonsten von der EICom resp. dem FS ausnahmsweise als zulässig erachtet würde. Eine Anpassung der Kostenrechnung für die Tarife 2016 (betreffend das Geschäftsjahr 2014) ist – unter Vorbehalt der ausdrücklichen Genehmigung durch die EICom resp. das FS – möglich.

Beispiel hydrologisches Geschäftsjahr: Ein Netzbetreiber sieht vor, während des Kalenderjahres 2019 im Rahmen der «Kostenrechnung für Tarife 2020», in welcher das Geschäftsjahr 2018 (Nachkalkulation) abgebildet wird, eine Anpassung der Kostenrechnung für die Tarife 2015 (Geschäftsjahr 2013, Einreichung bei EICom im Kalenderjahr 2014) vorzunehmen. Den entsprechenden Antrag stellt er bei der EICom am 01.11.2019. Die 5-Jahres-Frist beginnt am Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres 2013 zu laufen, d.h. am 01.10.2013 und endet am 30.09.2018. Eine Anpassung der Kostenrechnung für die Tarife 2015 ist auch dann nicht mehr zulässig, wenn die Anpassung ansonsten von der EICom ausnahmsweise als zulässig erachtet würde. Eine Anpassung der Kostenrechnung für die Tarife 2016 (Geschäftsjahr 2014; Abschluss 30.09.2014) ist beim hydrologischen Geschäftsjahr ebenfalls nicht mehr möglich: Die Frist beginnt am 01.10.2014 zu laufen und endet am 30.09.2019 vor Einreichung des Gesuchs am 01.11.2019. Eine Anpassung der Kostenrechnung für die Tarife 2017 (betreffend das Geschäftsjahr 2015) ist – unter Vorbehalt der ausdrücklichen Genehmigung durch die EICom resp. das FS – möglich.

---

<sup>1</sup> Analog der fünfjährigen Verjährungsfrist für periodische Leistungen in Artikel 128 Ziffer 1 OR.